

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V.

SATZUNG

1. Der Hauptausschuss des VfL Obereisesheim hat am

28. November 2016 eine Neufassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 17.03.2017 der neuen, hier abgedruckten Satzung zugestimmt.
3. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ehrenämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen 1902 Obereisesheim e.V.
abgekürzt: VfL Obereisesheim 1902 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm-Obereisesheim
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Betrieb eines Sportkindergartens
 - d) die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter des Vereins,
 - e) die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche
- b) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Abteilungen des Vereins sind zur Entgegennahmen von Aufnahmeanträgen berechtigt. Sie haben solche Anträge jedoch unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar und ist schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nach § 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu. Das Recht zur Anrufung staatlicher Gerichte bleibt unbenommen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein und sein Vermögen. Vereinsunterlagen oder sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 8 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den Beitragspflichten sind die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleitungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Abteilungsleitern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes).
3. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gem. § 8 nicht übersteigen.
4. Bezüglich der Fälligkeit und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, den Folgen bei Zahlungsverzug und der möglichen Befreiung von der Zahlungsverpflichtung wird auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen. Diese Beitragsordnung wird vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen, der auch über deren Änderung beschließt.
5. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. (Siehe §6 Punkt 4)
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der Hauptausschuss unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht

wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat, etc.)

6. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 10 Datenschutz und Internet

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Finanzreferenten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Daten die von den Verbänden abgefragt werden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf eine Adressenliste der Mitglieder.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Reche gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
 die Abteilungsversammlungen
 die Jugendversammlung (gemäß besonderer Jugendordnung)
 der Hauptausschuss
 die Abteilungsvorstände
 die Abteilungsausschüsse
 der Vorstand
 der Ehrenausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor im Mitteilungsblatt für Obereisesheim und durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform der Einladung ist auch durch Übersendung der Einladung per E-Mail gewahrt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitern
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Finanzreferenten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Eingegangene Anträge und die vollständige Tagesordnung werden den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung per E-Mail zugesandt. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Diese Regelung gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen, Wahlen und ähnliche grundlegende Punkte, diese können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die von dem Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert oder
- die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder auch die nicht stimmberechtigten Minderjährige unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Diese Ordnung ist vom Hauptausschuss zu beschließen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Finanzreferent
- d) der Hauptjugendleiter
- e) der Schriftführer

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

4. Mit Ausnahme des Hauptjugendleiters werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel (geraden und ungeradem Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Der Hauptjugendleiter wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt. Näheres zur Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung und die Jugendordnung des Vereins.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bestellen und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden alle Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich oder telefonisch eingeladen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Finanzreferenten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden oder Finanzreferenten zu wählen hat.

§ 15 Hauptausschuss

1. Angehörige des Hauptausschusses sind

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der oder die Ehrenvorsitzenden
- c) der Wirtschaftsführer
- d) die Leiter der Abteilungen
- e) die Jugendleiter der Abteilungen
- f) die Frauenvertreterin
- g) die Kassenprüfer.

Die Amtsinhaber gemäß den Positionen d bis e können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind deren gewählte Stellvertreter.

2. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf schriftlich und mindestens eine Woche vorher einberufen. Mindestens zwei Hauptausschusssitzungen müssen pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.

3. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

4. Dem Hauptausschuss obliegt:

die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 die Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen
 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 die Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung.

5. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Der Protokollführer hat über die Ausschusssitzung ein Protokoll zu führen. Dabei sind die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die entsprechenden Stimmenverteilungen aufzuführen. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Ausschussmitglied.

§ 16 Ehrenausschuss

1. Angehörige des Ehrenausschusses sind

- der 1. Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der oder die Ehrenvorsitzenden
- drei Beisitzer, die vom Hauptausschuss jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

2. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

- Die Festlegung der Ehrenmitglieder nach eingehender Beratung
- Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
- Die persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern, insbesondere zur älteren Generation
- Die Repräsentierung des Vereins bei besonderen Anlässen, Jubel- und Geburtstagen und Beerdigungen
- Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen (auch sportliche Ehrungen) an den Vorstand
- Die Durchführung von Ehrungen.

3. Bei seinen Aufgaben wird der Ehrenausschuss durch die Vereinsehrungsordnung unterstützt und geleitet.

4. Der Ehrenausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung ist von einem der Ausschussmitglieder ein kurzes Protokoll zu führen. Der Hauptausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung über die Arbeit des Ehrenausschusses zu informieren.

§ 17 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und können nicht für den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen auftreten.

2. Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereiches in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse von Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des WLSB und seiner Mitgliedsorganisationen zu beachten.

3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand müssen mindestens angehören:

- der Abteilungsleiter
- der Stellvertretende Abteilungsleiter
- der Abteilungskassier
- der Abteilungsschriftführer
- der Abteilungsjugendleiter.

4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Satzung des Vereins gewählt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter von der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

5. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Vorstand oder des Hauptausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zufließenden Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Kassenprüfer der Abteilung und der Kassenprüfer des Vereins.

7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

8. Die Abteilung ist verpflichtet, sich an die Abteilungsordnung des Hauptvereins zu halten, die der Hauptausschuss zu beschließen hat. Hierin sind die Aufgaben der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, zu regeln. Diese Abteilungsordnung gibt der Abteilungsversammlung Spielraum bei der Ausgestaltung des Abteilungslebens und kann an die Bedürfnisse der jeweiligen Abteilung angepasst werden. Die Anpassung der Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, ebenso deren Änderungen.

9. Neugründungen von Abteilungen können auf Antrag an den Vorstand durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 18 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des WLSB und seiner Mitgliedsverbände betreiben wollen.

10. Die Auflösung einer Abteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Hierfür ist entweder ein Antrag des Abteilungsleiters über den Vorstand oder durch den Vorstand direkt an den Hauptausschuss notwendig.

§ 18 Abteilungsversammlung

1 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient zur Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung. Nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung des Vereins und Abteilungsordnung sind von der Abteilungsversammlung auch die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes durchzuführen und über Anträge an die Abteilung zu beschließen.

2. Hinsichtlich der Beschlussfassung und Protokollführung wird wie bei der Mitgliederversammlung verfahren.
Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schriftführer des Vereins zur Archivierung zu übergeben.

3. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, über besondere Abteilungsbeiträge, und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten, der Vorstand behält sich die Zustimmung für die Erhebung dieser Abteilungsbeiträge vor. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich.

§ 19 Abteilungsausschuss

1. Die Arbeit und die Beschlussfassung des Abteilungsausschusses werden durch die Abteilungsordnung geregelt.

§ 20 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des VfL Obereisesheim 1902 e.V.
2. Ihre Aufgaben sowie das aktive und passive Wahlrecht regelt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt im Wechsel immer auf zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Prüfprotokoll. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer des Vereins zuvor dem Vorstand berichten, die Kassenprüfer der Abteilungen berichten dem Abteilungsvorstand. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher haben die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzreferenten bzw. des Abteilungskassiers zu beantragen. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlung, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die gewählten Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen prüfen auch die Buchführung der Vereins- bzw. der Abteilungsjugend und erstatten den entsprechenden Mitgliederversammlungen einen separaten Bericht. Die Entlastung hierfür beantragen

§ 22 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird

§ 23 Haftungsfreistellungen

Der Verein stellt alle für ihn im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vertretungsmacht handelnden Personen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Person lediglich fahrlässig gehandelt hat.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Von der Mitgliederversammlung kann die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Neckarsulm die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung ersetzt die bisherige Fassung Satzung vom 28.Juli 2008
2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verein
 - eine Jugendordnung
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Beitragsordnung
 - eine Ehrungsordnung und die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung.

Der Verein und die Abteilungen können sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
Alle diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Ordnungen sind von den jeweils dazu bestimmten Organen zu beschließen und zu ändern
Die Mitgliederversammlung ist über das Bestehen von Ordnungen zu informieren.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Diese Satzung wurde eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart am 01.Februar 2018

unter Reg.-Nr. VR100353.